

Merkblatt für die Anzeige der Weiterverbreitung von analogen Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Nach § 24 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 Dreizehntes Rundfunkänderungsgesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 728) müssen Veranstalter, die Rundfunkprogramme (Fernsehen und Hörfunk) durch Kabelanlagen weiterverbreiten, die LfM **spätestens einen Monat vor Beginn** der Weiterverbreitung hierüber schriftlich unterrichten. Anstelle des Veranstalters kann auch der Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung anzeigen, wenn dies mit dem Veranstalter vereinbart ist. Ein Verstoß gegen die genannte Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 125 Abs. 2 LMG NRW).

Nach § 23 Abs. 1 LMG NRW dürfen in einer Kabelanlage folgende Angebote zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden:

1. außerhalb des Geltungsbereiches des LMG NRW im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,
4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 LMG NRW entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,
5. vergleichbare Telemedien.

Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung gelten die Regelungen des LMG NRW über die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen, §§ 4 ff., §§ 31 ff. LMG NRW.

Die Anzeige der Weiterverbreitung muss enthalten:

1. Angaben zur Person sowie die vollständige Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sowie ggf. des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung Vorlage der Vollmacht;
2. Angaben zu Art und Inhalt des Programms bzw. des Angebotes;
3. Nachweis, dass das Programm im Ursprungsland rechtmäßig veranstaltet wird (Einreichung der Lizenzurkunde bzw. von zum Nachweis geeigneten

Unterlagen, dass das Programm im Ursprungsland keiner Lizenzierung bedarf);

4. Darlegung, wie – insbesondere durch welche Vereinbarung – sichergestellt ist, dass der Weiterverbreitung in Nordrhein-Westfalen keine Rechte Dritter – insbesondere Urheberrechte und benachbarte Schutzrechte – entgegenstehen;
5. schriftliche Erklärung, die LfM von Urheberrechtsansprüchen Dritter sowie von in diesem Zusammenhang ggf. anfallenden Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen;
6. schriftliche Erklärung, dass das Programm inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet wird;
7. bei Rundfunkprogrammen nach Ziffer 4:
Nachweis, dass das Programm den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 LMG NRW entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen (Rundfunkstaatsvertrag und LMG NRW können nachgelesen werden unter www.lfm-nrw.de unter der Rubrik „Recht“ oder bei der LfM angefordert werden).

Die genannten Unterlagen und Erklärungen bitten wir, in deutscher Sprache einzureichen. Wir behalten uns vor, ggf. einzelne Unterlagen in beglaubigter Übersetzung nachzufordern.

Die Bearbeitung von Weiterverbreitungsanzeigen gem. § 24 LMG NRW ist gebührenpflichtig. Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Antragsteller bzw. die Antragstellende diese der LfM zu ersetzen (vgl. § 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.